



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 92 vom 24. September 2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Französisch als Haupt- oder Nebenfach eines Studiengangs mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 4. September 2013

Vom 9. Juli 2014

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 29. Juli 2014 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 9. Juli 2014 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269) beschlossene Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Französisch als Haupt- und Nebenfach eines Studiengangs mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 4. September 2013 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Französisch als Haupt- und Nebenfach eines Studiengangs mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 4. September 2013 werden wie folgt geändert:

1. In „Zu § 4 Absatz 1“ werden die Regelungen unter Nr. 3 gestrichen und wie folgt ersetzt:

„3. Optionalbereich im Umfang von 45 LP

Der Optionalbereich gliedert sich in einen Fachspezifischen Wahlbereich und das Studium Generale. Im Fachspezifischen Wahlbereich sind insgesamt 30 Leistungspunkte zu erbringen, im Studium Generale 15 Leistungspunkte.

3.1 Fachspezifischer Wahlbereich

Optionen im Fachspezifischen Wahlbereich können fachnah (Wahlbereich FRA) oder fachübergreifend (Wahlbereich SLM) im Umfang von 30 Leistungspunkten frei gewählt werden. Die Leistungen werden im Fachspezifischen Wahlbereich (FRA-WB) erbracht.

Es besteht die Möglichkeit, im Fachspezifischen Wahlbereich im Gesamtumfang von 30 LP ein Auslandssemester in einem französischsprachigen Land oder ein mindestens dreimonatiges Praktikum im französischsprachigen Ausland zu absolvieren. Auslandssemester und Praktikum werden durch ein online-Tutorium begleitet.

Für die Anerkennung eines Auslandssemesters im Umfang des Optionalbereichs (30 LP) müssen 10 SWS bzw. 5 Lehrveranstaltungen bzw. 30 ECTS in frei wählbaren Lehrveranstaltungen der Gastuniversität belegt werden. Der Nachweis des Auslandssemesters erfolgt durch ein Transcript of Records, ein Learning Agreement oder andere geeignete Nachweise. Bei einem Praktikum ist das Verfassen eines Praktikumsberichts auf Französisch Voraussetzung für die Anerkennung. Bei einem Praktikum im Ausland sind die landesüblichen Dokumente vorzulegen. Die drei Praktikumsmonate können auf mehrere Praktika aufgeteilt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, kürzere Praktika anerkennen zu lassen, wobei die Höhe der Leistungspunkte abhängig von der Dauer des Praktikums gemäß § 4 Absatz 3 PO B.A. ist.

Optionen für den Fachspezifischen Wahlbereich im Bachelorstudiengang Französisch sind:

- a) Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Frankoromanistik, die nicht bereits im Rahmen des Hauptfachcurriculums absolviert worden sind. Vorlesungen werden mit zwei Leistungspunkten und Seminare mit drei Leistungspunkten kreditiert. Veranstaltungen, die hierfür in Frage kommen, sind mit der Modulsigle FRA-WB gekennzeichnet.
- b) Teilnahme an studentischen Seminaren, die im Rahmen eines studentischen Lehrprojekts angeboten werden. Der erfolgreiche Abschluss wird mit drei Leistungspunkten kreditiert. Studentische Seminare tragen die Modulsigle FRA-WB.
- c) Teilnahme als ZuhörerIn bzw. Zuhörer an mehrtägigen Fachkonferenzen und wissenschaftlichen Vortragsreihen. Die Teilnahme wird mit zwei Leistungspunkten kreditiert und ist durch die Teilnahmebestätigung des Veranstalters zu belegen.

- d) Teilnahme an einer fachnahen Summerschool oder Summeruniversity im In- oder Ausland nach Rücksprache mit einer bzw. einem im Fach Lehrenden aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und des akademischen Personals. Die Höhe der Leistungspunkte ist abhängig von den ECTS-Angaben der Veranstalter bzw. der Dauer des Auslandsaufenthalts gemäß § 4 Absatz 3 PO B.A.; die Teilnahme ist durch die Teilnahmebestätigung des Veranstalters zu belegen.
- e) Studentisches fachwissenschaftliches Projekt, das auch fachübergreifend gestaltet sein kann; nach Rücksprache mit einer bzw. einem im Fach Lehrenden aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und des akademischen Personals können Studierende ein fachwissenschaftliches Projekt durchführen. Dies beinhaltet die Bearbeitung eines selbstgewählten Themas, das nicht aus einem Seminar hervorgehen muss oder das Seminarthema nur am Rande behandelt und nicht die Form einer klassischen Hausarbeit annehmen muss. Die Durchführung wird mit fünf Leistungspunkten kreditiert und kann durch einen Beitrag im Forum SLM im Umfang von mindestens 20.000 Zeichen fachbereichsöffentlich (Fachbereiche Sprache, Literatur und Medien I+II) zugänglich gemacht werden. Eine Publikation in einem fachwissenschaftlichen Publikationsorgan kann entsprechend verlinkt werden; über die Eignung als studentisches fachwissenschaftliches Projekt entscheidet eine im Fach Lehrende bzw. ein im Fach Lehrender aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und des akademischen Personals.
- f) Wissenschaftliches Tutorium; die Durchführung eines Tutoriums in Verbindung mit einer Fortbildung durch das Hamburger Tutorenprogramm wird mit fünf Leistungspunkten kreditiert, es müssen der Tutoriumsvertrag und eine Teilnahmebestätigung des Tutorenprogramms vorgewiesen werden.
- g) Lehrveranstaltungen und Studentische Seminare der Fachbereiche SLM I und II, die für den Wahlbereich SLM freigegeben sind; hierunter fallen auch fachübergreifende Methodenseminare und Lehrveranstaltungen zu Schlüsselkompetenzen und zur Berufsfelderkundung – Vorlesungen werden mit zwei Leistungspunkten und Seminare mit drei Leistungspunkten kreditiert. Sprachlehrveranstaltungen werden entsprechend der Leistungspunkte kreditiert, die das Fach für sie ausweist. Veranstaltungen, die hierfür in Frage kommen, sind mit der Modulsigle SLM-WB gekennzeichnet.

3.2 Fachüberschreitender Curricularbereich Studium Generale (15 LP)

Im fachüberschreitenden Curricularbereich Studium Generale sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 15 LP erfolgreich zu absolvieren. Es sind Lehrveranstaltungen zu belegen, die im Vorlesungsverzeichnis für den Curricularbereich Studium Generale gekennzeichnet sind. Andere Module und Lehrveranstaltungen können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe von § 8 im Curricularbereich Studium Generale angerechnet werden.“

2. In „II. Modulbeschreibungen“ wird die Textstelle „Module im Fachspezifischen Wahlbereich“ und alle nachfolgenden Modulbeschreibungen gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Fachspezifischer Wahlbereich

Titel: Fachspezifischer Wahlbereich	
Single: FRA-WB	
Qualifikationsziele	Die Studierenden vertiefen interessegeleitet ihr Hauptfach oder erweitern und ergänzen ihre Studien interessegeleitet und bedarfsorientiert in weiteren Fächern der Fachbereiche SLM. Dafür können die Studierenden auch Praktika absolvieren oder ein Semester an einer Universität im Ausland studieren. Es stehen die unter § 4. 3.1 genannten Optionen a)-h) zur Verfügung.
Lehrformen	Diverse
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Der Bereich ist Bestandteil des BA Französisch im Hauptfach.
Modulabschluss	Voraussetzung: keine Art: Portfolio aus Studienleistungen bzw. Praktikumsnachweis und -bericht bzw. Nachweis der im Ausland erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen, ggf. Learning Agreement. Art und Umfang des Portfolios ergibt sich aus der jeweils individuellen Gestaltung und Zusammensetzung des fachspezifischen Wahlmoduls. Die zu erbringenden Studienleistungen in Lehrveranstaltungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Sprache: Deutsch oder Zielsprache
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen	1-30 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	30 Leistungspunkte
Dauer	Ein bis fünf Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

§ II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.

Hamburg, den 29. Juli 2014
Universität Hamburg